

- a) von Waren der gewerblichen Wirtschaft und
- b) von Erzeugnissen der Ernährungs- und Landwirtschaft, die ausschließlich zur Herstellung von Waren der gewerblichen Wirtschaft dienen oder zu diesem Zweck von den nach dem Gesetz über die Sicherstellung der Versorgung mit Erzeugnissen der Ernährungs- und Landwirtschaft sowie der Forst- und Holzwirtschaft zuständigen Behörden freigegeben worden sind,
3. die Verarbeitung und die gewerbliche Verwendung von Erzeugnissen der Forst- und Holzindustrie sowie die Zuteilung und den Bezug solcher Erzeugnisse zum Zweck der Verarbeitung oder gewerblichen Verwendung,
4. die Herstellung, die Instandhaltung, die Abgabe, die Verbringung und die Verwendung von Produktionsmitteln der gewerblichen Wirtschaft,
5. die Erzeugung, die Weiterleitung, die Umwandlung, die Umspannung, die Zuteilung, die Abgabe, den Bezug und die Verwendung von elektrischer Energie,
6. Werkleistungen von Unternehmern der gewerblichen Wirtschaft zu Instandsetzungen aller Art sowie zur Instandhaltung, Herstellung und Veränderung von Bauwerken,
7. Werkleistungen von Unternehmern der gewerblichen Wirtschaft zur Instandhaltung, Herstellung und Veränderung von technischen Anlagen, ■
8. die Weiterleitung von Waren der gewerblichen Wirtschaft in Rohrleitungen,
9. die Fertigung von Betrieben der gewerblichen Wirtschaft,
10. die vorübergehende Verwaltung von Betrieben der gewerblichen Wirtschaft.

Dieses Recht ist sachlich so gut wie unbegrenzt. Die fügenlos aufeinander abgestimmten Gesetze ermöglichen reglementierende Eingriffe in alle Bereiche der Wirtschaft, des Handels, des Bankwesens, der Land- und Forstwirtschaft- und des Verkehrs einschließlich der Verfügung über private Kraftfahrzeuge. Der Katalog der möglichen Regulierungsmaßnahmen ist so umfassend, daß es keine wirtschaftliche Maßnahme gibt, die nicht davon betroffen werden könnte. Über die angestrebten Vollmachten schrieb Hans Heinz Holz kurz vor Verabschiedung der Gesetze:

„Die Gesetzentwürfe der Bundesregierung stellen ... eine Form von staatlichem Wirtschaftsdirigismus dar, und zwar weitgehender und umfassender als unter dem Göringschen Vierjahresplan und den anderen Lenkungsmaßnahmen während des Dritten Reichs. Das Eigentum soll zwar formal unangetastet bleiben; die Eingriffsmöglichkeiten, die die Bundesregierung erhalten soll, bedeuten jedoch, daß praktisch dem Eigentümer die Verfügungsgewalt über seinen Besitz oder Teile seines Besitzes entzogen werden kann, wobei es im Belieben der Bundesregierung stünde, wen sie dabei bevorzugen und benachteiligen will. Bei den bestehenden Machtverhältnissen und der entspannungsfeindlichen Politik der Bundesregierung liegt auf der Hand, daß alle Maßnahmen der Wirtschaftslenkung zuallererst den Rüstungskonzernen und überhaupt den im Konkurrenzkampf Stärksten und Rücksichtslosesten auf Kosten der kleineren und mittleren Unternehmen zugute kämen.“⁷

Zeitlich wird die Anwendungsmöglichkeit der Gesetze faktisch ebenfalls nicht begrenzt. Die Deklaration der Sicherstellungsgesetze als Notstandsgesetze ist insofern irreführend, als der Eindruck erweckt wird, es handle sich um Vollmachten, die erst im Zusammenhang mit einem erklärten „Notstand“ zum Zuge kämen. Das

7 H. H. Holz, „Die wirtschaftlichen Aspekte der Notstandsgesetzgebung“, Blätter für deutsche und internationale Politik 1965, S. 322.

trifft jedoch nicht zu. In § 1 WSG ist lediglich davon die Rede, daß „die für Zwecke der Verteidigung, insbesondere zur Deckung des Bedarfs der Zivilbevölkerung und der Streitkräfte erforderliche Versorgung mit Gütern und Leistungen sicherzustellen“ ist. Unter dieser weitgespannten Voraussetzung können jederzeit wirtschaftslenkende Rechtsverordnungen erlassen werden. Es gibt in Westdeutschland wohl kaum eine staatliche Maßnahme auf wirtschaftlichem Gebiet, die sich nicht wenigstens mittelbar als in Beziehung zu den genannten Zwecken stehend ausgeben ließe. Zudem heißt es in der amtlichen Begründung des WSG-Entwurfs ausdrücklich, daß vorbereitende Maßnahmen schon im Frieden zu treffen sind⁸.

Doch damit nicht genug: Der Anwendungsbereich der Gesetze wird uferlos auf Versorgungsschwierigkeiten allgemeiner Art ausgedehnt. So sind nach § 14 WSG Rechtsverordnungen möglich,

„um eine ausreichende Versorgung mit lebensnotwendigen Gütern und Leistungen sicherzustellen, soweit die Deckung des Bedarfs an solchen Gütern oder Leistungen in wesentlichen Teilen des Bundesgebietes ernsthaft gefährdet ist und diese Gefährdung durch marktgerechte Maßnahmen, insbesondere durch Einführen, nicht, nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln behoben oder abgewendet werden kann“.

Wer wollte daran zweifeln, daß die mangelnde Rechtzeitigkeit „marktgerechter Maßnahmen“ nicht jederzeit behauptet werden könnte? Da sich die Bestimmungen der Gesetze über die Anwendungszeit in Generalklauseln bewegen, stellen sie den Zeitpunkt der Handhabung allein in das Ermessen der Bundesregierung, die sich der Gesetze bedienen kann, wann sie das für opportun erachtet. Das Eingreifen in den Ablauf des Wirtschaftslebens ist sogar dann möglich, wenn ein Zusammenhang mit „Verteidigungsbedürfnissen“ nicht zu fingieren ist:

„Wenn immer die Bundesregierung eine Steigerung der wirtschaftlichen Leistungen für erforderlich hält, kann sie planend und lenkend in die Wirtschaft eingreifen. Es genügt, daß sie sich darauf beruft, sie beuge damit einer hypothetischen Versorgungskrise vor oder erhöhe die Verteidigungsbereitschaft. Der Entwurf knüpft also seine weitgehenden Ermächtigungen an keinerlei Voraussetzungen, sondern stellt ausschließlich auf die Zielsetzung der Bundesregierung ab.“⁹

Demgegenüber bedeutet § 2 Abs. 3 WSG, der nach § 14 Abs. 2 WSG auch für Versorgungskrisen gilt, keine Abschwächung der Globalermächtigungen, wenn es heißt, die Rechtsverordnungen seien auf das unerläßliche Maß zu beschränken und inhaltlich so zu gestalten, daß in die Freiheit der wirtschaftlichen Betätigung so wenig wie möglich eingegriffen und die Leistungsfähigkeit der Gesamtwirtschaft möglichst wenig beeinträchtigt wird. Das Gegenteil wird einer übermächtigen Exekutive schwerlich nachzuweisen sein.

Die Sicherstellungsgesetze sind unter zwei Aspekten zu sehen. Einmal sind sie ein jederzeit anwendbares Instrument der Wirtschaftslenkung beim Ausbau des staatsmonopolistischen Dirigismus, zum anderen dienen sie der Überleitung des gesamten westdeutschen Wirtschaftslebens von Friedens- auf Kriegsbedingungen. Der in den Gesetzen vorgesehene Dirigismus entspricht in gewisser Hinsicht der objektiven Tendenz zur gesamtwirtschaftlichen Planung. Da dies aber unter den Bedingungen der Monopolherrschaft geschieht, führt die

8 Vgl. Bundestags-Drucksache IV/892, S. 9.

9 Bidder / Stein, Der permanente Notstand, Memorandum im Auftrage der Vereinigung deutscher Wissenschaftler, Göttingen 1963, S. 19 f.; vgl. ferner dieselben, „Verfassungsrechtliche Bedenken zu den ‚Einfachen Notstandsgesetzen‘“, Juristenzeitung 1966, S. 300.